



Simply Excellent.

RAL gemeinnützige GmbH  
Fränkische Straße 7  
53229 Bonn - Germany



## VERTRAG

Nr. 38279

über die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel

Die RAL gGmbH (RAL) als Zeichengeberin und die Firma

**Cartiere SACI s.p.a.,  
Strada della Ferriera, 17, 37136 Verona, Italien**

als Zeichennehmerin – nachfolgend kurz ZN genannt -  
schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag:

1. Die ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrunde liegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts (Waren, Warengruppen und Dienstleistungen)  
**Papiere aus 100 % Altpapier für Papiertragebehältnisse** für

### **SACI EcoTech- Braunes Recyclingpapier 100% für Taschen, Einkaufstaschen und industrielle Anwendungen**

zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Umweltzeichen darf nur unter Einhaltung der Vorgaben des Logo-Leitfadens zum Umweltzeichen genutzt werden. Das Umweltzeichen darf insbesondere nur in der abgebildeten Form und Farbe benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muss immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein. Der aktuelle Logo-Leitfaden wird auf der Webseite des Umweltzeichens ([www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de)) zur Verfügung gestellt.

2. Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o. g. Produkt/-e benutzt werden.
3. Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen der ZN hat diese sicherzustellen, dass das Umweltzeichen nur in Verbindung zu/-m o. g. Produkt/-en gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist die ZN allein verantwortlich. Das gilt auch für den Fall der Einschaltung von Vertriebspartnern.
4. Das/die zu kennzeichnende/-n Produkt/-e muss/müssen während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Vergabekriterien für Umweltzeichen DE-UZ **217a**" in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens sowie den für die Vergabekriterien gültigen Kurzlink. Die ZN stellt RAL von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung der ZN frei.
5. Sind in die "Vergabekriterien für Umweltzeichen" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt die ZN die dafür entstehenden Kosten.
6. RAL oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die Einhaltung der Vergabekriterien zu überprüfen. Hierzu gewährt die ZN nach vorheriger Anmeldung Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen das/die betreffende Produkt/-e hergestellt oder gelagert bzw. die Dienstleistung erbracht wird, und das Recht zur Entnahme von Produktproben sowie das Recht zur Einsichtnahme der einschlägigen Unterlagen. Die Zeit zwischen Anmeldung und Zugang soll 24 Stunden nicht unterschreiten.
7. Die ZN teilt RAL umgehend die erforderlichen Angaben, wie z.B. GTIN, EAN, UPC mit, sobald für Produkte, für die das Umweltzeichen verwendet werden soll, eine GTIN, EAN, UPC oder Vergleichbares vergeben wird bzw. sich ändert. Hierzu verwendet sie das Onlineportal „Produktinfobereich“ des Umweltzeichens.
8. Die ZN teilt RAL umgehend mit, sobald sich Daten und Produktspezifikationen, darunter fallen z.B. Änderungen der Produktbezeichnung oder der Zusammensetzung des/der Produkte/-s, ändern, für die das Umweltzeichen verwendet werden soll. Hierzu verwendet sie das „Webportal RAL Umwelt“ sowie das Onlineportal „Produktinfobereich“ des Umweltzeichens.

9. Die ZN ist allein für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten verantwortlich.
10. Die ZN ist damit einverstanden, dass alle von ihr zur Verfügung gestellten Daten, die zur Identifikation und Produktbezeichnung dienen, an Dritte, insbesondere Händler und Internetplattformen weitergegeben werden, damit diese das/die Produkt/-e mit Hinweis auf das Umweltzeichen bewerben und anbieten können. Ein Rechtsanspruch gegen RAL auf Weitergabe der Daten an Dritte steht der ZN nicht zu.
11. Die Haftung von RAL ist ausgeschlossen, insbesondere für die richtige, vollständige und aktualisierte Weitergabe der Daten an Dritte sowie für Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung durch Dritte. Das gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer von RAL oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen begangenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen und auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RAL oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RAL beruhen.
12. Wird von der ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass die ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet sie sich, dies RAL anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen und auch dafür zu sorgen, dass es von ihren Vertriebspartnern nicht benutzt wird, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Gelingt es der ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat sie in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht RAL gegebenenfalls der ZN das Umweltzeichen und untersagt ihr die weitere Benutzung. Schadenersatzansprüche gegen RAL wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.
13. Der Zeichenbenutzungsvertrag kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden.  
Als solche gelten zum Beispiel:
  - nicht gezahlte Entgelte
  - nachgewiesene Gefahr für Leib und Leben.Eine weitere Benutzung des Umweltzeichens ist in diesem Fall verboten. Schadenersatzansprüche gegen RAL sind auch insoweit in dem in Ziffer 11 genannten Umfang ausgeschlossen.
14. Die ZN verpflichtet sich, für die Benutzungsdauer des Umweltzeichens RAL ein Entgelt gemäß "Entgeltordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
15. Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Vergabekriterien für Umweltzeichen DE-UZ **217a**" bis zum 31.12.**2024**. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.**2024** bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Das gilt auch für selbst oder durch Vertriebspartner in der Werbung verwendete Produktabbildungen. Die noch im Handel befindlichen Produkte selbst bleiben von dieser Regelung unberührt.
16. Die ZN ist nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen. Sofern Abbildungen und sonstiges Werbematerial an Vertriebspartner weitergegeben werden, verpflichtet die ZN diese zur Einhaltung der in diesem Vertrag genannten Bedingungen zur Nutzung des Umweltzeichens.
17. Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte dürfen nur bei Nennung der Firma des ZN an den Verbraucher gelangen.